



EINGEGANGEN AM 14. SEP. 2011

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 200 565, 53135 Bonn

Herrn  
Dipl. Ing. Hans Heydemann  
Weimarstraße 44  
70176 Stuttgart

Bearbeitung: Nicole Muthesius  
Telefon: +0049 (228) 30795400  
Telefax: +0049 (228) 30795499  
e-Mail: [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de)  
Internet: [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)  
Datum: 13.09.2011

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
1631-16fre/007-0001#166

VMS-Nummer 40042

Betreff: Stuttgart 21; Grundwassermanagement  
Bezug: Ihre Schreiben vom 03.08.2011 und vom 25.08.2011  
Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr Heydemann,

vielen Dank für Ihre oben genannten Schreiben.

Der Präsident, Herr Hörster, hat mich gebeten, die Beantwortung zu übernehmen.

In Ihrem Schreiben vom 03.08.2011 bemängeln Sie den fehlenden inneren Korrosionsschutz der verwendeten Rohre und beschreiben die Konsequenzen, die Ihrer Meinung nach daraus resultieren. Sie sehen das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) in der Verpflichtung, den Hinweisen nachzugehen und behalten sich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft vor. In dem Schreiben vom 25.08.2011 bezeichnen Sie die Einschätzung des EBA als fehlerhaft und bemängeln, dass das EBA keine weitergehenden Prüfungen vorgenommen habe. Sie fordern das EBA auf, die „Freigabe“ der „rostenden Rohre“ unverzüglich zurückzuziehen. Zudem werfen Sie dem EBA vor, den gesamten Vorgang noch nicht einmal öffentlich bekannt gemacht zu haben.

Folgendes möchte ich vorweg schicken: Das Eisenbahn-Bundesamt hat sich als Bundesbehörde ausschließlich am geltenden Recht zu orientieren; es verfolgt keine eigenen politischen oder wirt-

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +0049 (228) 30795400  
Fax-Nr. +0049 (228) 30795499

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590



schaftlichen Ziele. Das Eisenbahn-Bundesamt ist daher weder Befürworter noch Gegner des Projektes und hat auch über dessen Zweckmäßigkeit nicht zu befinden. Aufgabe des Amtes ist allein die Wahrung der Rechtsordnung.

In der öffentlichen Diskussion über Stuttgart 21 spiegelt sich bisweilen ein eher verschwommenes Verständnis von den Aufgaben und Entscheidungsspielräumen des Eisenbahn-Bundesamtes wider, darum möchte ich sie an dieser Stelle präzisieren: Das Amt hat für die anstehenden Bauarbeiten Baugenehmigungen in Gestalt von Planfeststellungsbeschlüssen erteilt. Solange die Bahn sich im Rahmen des Genehmigten bewegt, ist aus Sicht der Rechtsordnung das EBA nicht gefordert, aktiv zu werden. Ob die Bahn sich im Rahmen der Baugenehmigung bewegt, prüft das Eisenbahn-Bundesamt stichprobenartig im Rahmen der Bauaufsicht. Bisher hat das EBA dabei keine Erkenntnisse erlangt, die ihm ein Einschreiten erlauben würden.

Bereits Ende Juni 2011 erhielt das Eisenbahn-Bundesamt Hinweise aus der Öffentlichkeit und Nachfragen der Presse, dass die Vorhabenträgerin im Zusammenhang mit dem Grundwassermanagement für das Projekt Stuttgart 21 Wasserrohre verwenden würde, die nicht korrosionsgeschützt seien und deswegen für das Stuttgarter Grundwasser eine Gefahr bilden würden.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist diesen Hinweisen nachgegangen.

Die Vorhabenträgerin teilte am 11. Juli 2011 mit, die für die Ausführung gewählten Stahlrohre seien geeignet und fügte dem Schreiben die Stellungnahmen der Firma Hölscher Wasserbau und Dr. Spang, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik bei. Die Ausführungen der beiden Stellungnahmen sind plausibel, so dass die Verwendung der Wasserrohre unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden ist. Das EBA hat zudem die untere Wasserbehörde der Stadt Stuttgart um ihre Einschätzung gebeten. Auch aus der Stellungnahme dieser Behörde ergab sich kein Anhaltspunkt dafür, dass die Verwendung der Rohre zu beanstanden sei.

Das EBA hat somit nach den bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen keinen Anlass und kein Recht, den Einsatz der fraglichen Rohre zu unterbinden. Sollten sich zukünftig andere Erkenntnisse ergeben, wird das EBA diese im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens selbstverständlich überprüfen. Gerade im Hinblick auf Gefahren für das Grundwasser wird die gesamte Wasserhaltung während der Bauzeit fortlaufend überwacht, so dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

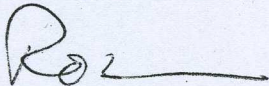


Zuletzt möchte ich noch hinzufügen, dass es nicht zu den Aufgaben des EBA gehört, Vorgänge „öffentlich bekannt“ zu machen. Das EBA ist eine ausführende Behörde, deren Aufgabe es ist, die ihm gestellten gesetzlichen Aufgaben neutral zu erfüllen.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen für mehr Klarheit sorgen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heino Rossmann